

**Gehaltstabelle
zum
Kollektivvertrag
für das
grafische Gewerbe
Österreichs**

Kaufmännische Angestellte



***Verband
Druck & Medientechnik***

gültig ab 1. April 2008

Mindestgehaltstabelle für kaufmännische Angestellte

Verwendungsgruppenschema und Gehaltssätze

1. Die Gehaltssätze der Tabelle A finden nur auf jene Betriebe von Druckern nach einfachen Verfahren Anwendung, die nicht dauernd mehr als 10 Angestellte beschäftigen.
2. Die Gehaltssätze der Tabelle B finden auf alle in Punkt 1 nicht genannten Betriebe Anwendung.
3. Bei der Entscheidung, ob ein Betrieb in das Verwendungsgruppenschema B einzureihen ist, sind angestellte Familienangehörige und Angestellte unter 18 Jahren mitzuzählen.
4. Verwendungsgruppenjahre, die ein Angestellter aus früheren Dienstverhältnissen bei anderen Arbeitgebern, die diesem Kollektivvertrag unterlagen, nachweist, müssen bei der Einstufung in eine Verwendungsgruppe bis zum Höchstausmaß von 10 Jahren angerechnet werden. Im übrigen siehe §§ 4 und 5 der Sonderbestimmungen kaufmännische Angestellte vom 1. 1. 1997.

Die für die einzelnen Verwendungsgruppen festgelegten Mindestgrundgehälter betragen:

Verwendungsgruppe I

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die schematische oder mechanische Arbeiten verrichten, die als einfache Hilfsarbeiten zu werten sind.

Vorgeschriebene Praxis:

Keine.

Zum Beispiel:

Büro- und Betriebshilfskräfte,
Adreßpräger.

Verwendungsgruppe I	A	B
Im 1. und 2. Verwendungsgruppenjahr	1.240,35	1.353,63
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	1.301,70	1.420,92
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	1.366,64	1.491,74
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	1.435,08	1.566,08
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	1.508,26	1.643,97
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	1.581,43	1.726,58
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	1.661,66	1.812,72
nach 14 Verwendungsgruppenjahren	1.702,99	1.857,57
nach 16 Verwendungsgruppenjahren	1.745,45	1.904,78
nach 18 Verwendungsgruppenjahren	1.779,69	1.942,54
nach 20 Verwendungsgruppenjahren	1.816,27	1.981,48
nach 22 Verwendungsgruppenjahren	1.852,85	2.021,62
nach 24 Verwendungsgruppenjahren	1.888,26	2.060,56
nach 25 Verwendungsgruppenjahren	1.905,96	2.080,62

Verwendungsgruppe II

Tätigkeitsmerkmale

Angestellte, die einfache, nichtschematische oder mechanische Arbeiten nach gegebenen Richtlinien und genauer Arbeitsanweisung verrichten, für die in der Regel eine kurze Einarbeitungszeit erforderlich ist. Auch während der Einarbeitungszeit ist die Einreihung in die vorstehende Gruppe durchzuführen.

Vorgeschriebene Praxis

Ein halbes Jahr.

Bei dreijähriger technischer Fachschule: 3 Monate.

Bei Absolvierung einer mindestens vierjährigen technischen oder kaufmännischen Fachschule oder einer Mittelschule: keine.

Bei Schulbildung des Angestellten nach Auswirkung des Schulorganisationsgesetzes 1962:

Bei einer vierjährigen technischen Fachschule: 3 Monate

Bei einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule: Keine.

Zum Beispiel

Stenotypisten,

Maschinschreiber nach Konzept,

Telefonisten,

Fernschreiber,

Datentypisten für das Übertragen von Daten auf Datenträger bzw.

Datenprüferarbeiten,
 Werkstättenschreiber, die für größere Abteilungen oder mit
 vielseitigen Arbeiten beschäftigt sind,
 qualifizierte Hilfskräfte mit einschlägigen Kenntnissen in Büro,
 Betrieb, Lager, Expedit und Bestellbüro,
 Inkassanten.

Verwendungsgruppe II	A	B
Im 1. und 2. Verwendungsgruppenjahr	1.330,04	1.443,33
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	1.397,32	1.515,33
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	1.466,95	1.589,67
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	1.540,12	1.669,93
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	1.616,82	1.753,72
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	1.697,06	1.841,05
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	1.782,04	1.933,10
nach 14 Verwendungsgruppenjahren	1.826,90	1.981,48
nach 16 Verwendungsgruppenjahren	1.872,93	2.032,22
nach 18 Verwendungsgruppenjahren	1.909,50	2.071,18
nach 20 Verwendungsgruppenjahren	1.948,45	2.112,49
nach 22 Verwendungsgruppenjahren	1.987,39	2.154,97
nach 24 Verwendungsgruppenjahren	2.026,34	2.197,46
nach 25 Verwendungsgruppenjahren	2.045,23	2.218,70

Verwendungsgruppe III

Tätigkeitsmerkmale

Angestellte, die nach allgemeinen Richtlinien und Weisungen
 kaufmännische Arbeiten im Rahmen des ihnen erteilten Auftrages
 selbständig erledigen.

Vorgeschriebene Praxis

Ein Jahr.

Bei dreijähriger technischer Fachschule: 9 Monate.

Bei Mittelschule beziehungsweise vierjähriger kaufmännischer oder
 technischer Fachschule: ½ Jahr.

Bei fünfjähriger technischer Fachschule: 3 Monate.

Bei Hochschule: Keine.

Bei Schulbildung des Angestellten nach Auswirkung des
 Schulorganisationsgesetzes 1962:

Bei vierjähriger technischer Fachschule: 9 Monate.

Bei einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren
 Schule: 3 Monate.

Bei Hochschule: Keine.

Zum Beispiel

Korrespondenten, Übersetzer, perfekt in einer Sprache (Dolmetsch), Stenotypisten mit besonderer Verwendung oder mit einer angewandten Fremdsprache (perfekt in Schrift), Bürokräfte in Buchhaltung (das sind Kontenführer, Kontokorrentenführer, Saldokontisten, Magazin-, Material-, Lagerbuchhalter), Lohn- und Gehaltsverrechner (das sind Angestellte, die Kontrolle, Abrechnung, Verbuchung der Löhne oder Gehälter durchführen und in kleinen Betrieben den Verkehr mit den Abrechnungsstellen, z. B. Finanzamt, Krankenkasse usw. besorgen), Operator (Datenverarbeitung) im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale, Programmierer während der Einarbeitung unter Anleitung und Aufsicht eines Programmierers, höchstens jedoch bis zu einer Dauer von 9 Monaten, Fakturisten mit Verrechnungsaufgaben, zu denen Branchenkenntnisse und Branchenerfahrung notwendig sind, Kassiere in kleinen Betrieben oder solche, die einem Hauptkassier unterstehen, Statistiker, Magazineure (Lagerleiter), Expedienten (ausgenommen Postexpedienten), Vertreter (Platzvertreter).

Verwendungsgruppe III	A	B
Im 1. und 2. Verwendungsgruppenjahre	1.533,03	1.668,75
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	1.609,73	1.750,17
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	1.691,18	1.838,69
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	1.773,77	1.929,55
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	1.863,47	2.027,52
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	1.956,71	2.127,82
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	2.053,48	2.235,22
nach 14 Verwendungsgruppenjahren	2.105,41	2.290,69
nach 16 Verwendungsgruppenjahren	2.158,51	2.347,34
nach 18 Verwendungsgruppenjahren	2.201,01	2.395,73
nach 20 Verwendungsgruppenjahren	2.244,66	2.442,94
nach 22 Verwendungsgruppenjahren	2.289,50	2.491,32
nach 24 Verwendungsgruppenjahren	2.334,37	2.539,70
nach 25 Verwendungsgruppenjahren	2.357,97	2.564,49

Verwendungsgruppe IV

Tätigkeitsmerkmale

Angestellte, die schwierige Arbeiten verantwortlich selbständig ausführen, wozu besondere Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen erforderlich sind.

Vorgeschriebene Praxis

21 Monate.

Bei Mittelschule bzw. vierjähriger kaufmännischer oder technischer Fachschule: 1 Jahr.

Bei fünfjähriger technischer Fachschule: 9 Monate.

Bei Hochschule: 3 Monate.

Bei Schulbildung des Angestellten nach Auswirkung des Schulorganisationsgesetzes 1962:

Bei vierjähriger technischer Fachschule: 15 Monate.

Bei einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule: 9 Monate.

Bei Hochschule: 3 Monate.

Zum Beispiel

Selbständige oder fremdsprachige Korrespondenten, perfekt in Wort und Schrift,

Übersetzer, perfekt in mehr als einer Sprache (Dolmetscher),

Stenotypisten mit mehr als einer verwendeten Fremdsprache,

Operator (Datenverarbeitung) im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale,

selbständige Programmierer,

selbständige Buchhalter im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale

(in Betrieben bis zu 25 Dienstnehmern auch Bilanzbuchhalter),

Betriebsbuchhalter,

Direktionssekretäre,

Hauptkassiere,

selbständige Filialleiter,

Kalkulanten.

Verwendungsgruppe IV	A	B
Im 1. und 2. Verwendungsgruppenjahr	1.802,11	1.982,67
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	1.892,97	2.081,80
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	1.987,39	2.185,66
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	2.086,54	2.295,43
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	2.190,38	2.411,06
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	2.300,13	2.530,26
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	2.414,60	2.657,72
nach 14 Verwendungsgruppenjahren	2.475,97	2.723,82
nach 16 Verwendungsgruppenjahren	2.537,33	2.791,07
nach 18 Verwendungsgruppenjahren	2.588,10	2.847,72
nach 20 Verwendungsgruppenjahren	2.640,02	2.904,37
nach 22 Verwendungsgruppenjahren	2.693,11	2.962,20
nach 24 Verwendungsgruppenjahren	2.745,05	3.021,20
nach 25 Verwendungsgruppenjahren	2.771,01	3.049,55

Verwendungsgruppe V

Tätigkeitsmerkmale

Angestellte, die Arbeiten erledigen, die besonders verantwortungsvoll sind, selbständig ausgeführt werden müssen, wozu mehrjährige Erfahrungen erforderlich sind.

Vorgeschriebene Praxis

3 ½ Jahre.

Bei Mittelschule bzw. vierjähriger kaufmännischer oder technischer Fachschule: 2 ½ Jahre.

Bei fünfjähriger technischer Fachschule: 2 Jahre.

Bei Hochschule: 1 Jahr.

Bei Schulbildung des Angestellten nach Auswirkung des Schulorganisationsgesetzes 1962:

Bei einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule: 2 Jahre.

Bei Hochschule: 1 Jahr.

Zum Beispiel

Selbständige Buchhalter im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale,

Bilanzbuchhalter (Oberbuchhalter),

Programmierer, die Gesamtprogramme erstellen,

Systemprogrammierer,

EDV-Analytiker im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale,

Stellvertreter von Angestellten der Verwendungsgruppe VI,

Leiter des Personalbüros.

Verwendungsgruppe V	A	B
Im 1. und 2. Verwendungsgruppenjahr	2.208,09	2.433,49
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	2.319,04	2.553,86
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	2.434,66	2.682,50
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	2.555,06	2.815,85
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	2.682,50	2.956,31
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	2.818,22	3.105,01
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	2.958,65	3.259,59
nach 14 Verwendungsgruppenjahren	3.031,83	3.341,04
nach 16 Verwendungsgruppenjahren	3.107,36	3.424,83
nach 18 Verwendungsgruppenjahren	3.201,76	3.527,49
nach 20 Verwendungsgruppenjahren	3.298,55	3.633,70
nach 22 Verwendungsgruppenjahren	3.363,46	3.705,71
nach 24 Verwendungsgruppenjahren	3.429,55	3.778,86
nach 25 Verwendungsgruppenjahren	3.462,60	3.815,46

Verwendungsgruppe VI

Tätigkeitsmerkmale

Angestellte, die aufgrund ihrer umfassenden technischen und kaufmännischen Kenntnisse und Erfahrung zur selbständigen Leitung des Unternehmens befähigt sind.

Zum Beispiel

Prokuristen, Geschäftsführer.

Verwendungsgruppe VI	A	B
Im 1. bis 5. Verwendungsgruppenjahr	3.092,01	3.416,57
nach 5 Verwendungsgruppenjahren	3.686,82	4.078,63

Vorrückung

Die Vorrückung nach den einzelnen Verwendungsgruppenjahren im Sinne der Mindestgehaltstabelle erfolgt unabhängig von der jeweiligen Höhe des Istgehaltes.

Lehrlingsentschädigung für kaufmännische Lehrlinge

Lehrlingsentschädigung	Betrag in €
Im 1. Lehrjahr	387,09
Im 2. Lehrjahr	593,63
Im 3. Lehrjahr	791,88

Vereinbarung (kaufmännische Angestellte)

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen dem Verband Druck & Medientechnik und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund – Gewerkschaft der Privatangestellten, Geschäftsbereich Interessenvertretung – betreffend Kollektivvertrag für kaufmännische Angestellte im grafischen Gewerbe.

1. Die Positionen der Gehaltstabellen zum Kollektivvertrag für das grafische Gewerbe Österreichs, kaufmännische Angestellte, vom 1. April 2007 werden mit 1. April 2008 um 3,2 % erhöht.
2. Die Istgehälter werden mit 1. April 2008 um den Betrag erhöht, der sich aus der Erhöhung der jeweiligen kollektivvertraglichen Gehaltspositionen vom 1. April 2007 ergibt.
3. Diese Vereinbarung tritt mit 1. April 2008 in Kraft.

Ergänzung zum Kollektivvertrag

für kaufmännische Angestellte in den grafischen Gewerben Österreichs zu § 14

Geltungsbereich:

Räumlich und fachlich:

Für alle Mitgliedsbetriebe des Verbandes Druck & Medientechnik.

Persönlich:

Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer (diese Bezeichnung ist geschlechtsneutral).

Kaufm. Angestellte: § 14 Karenzurlaub gemäß Mutterschutzgesetz

Nach einer Dienstzeit von mehr als 3 Jahren wird der erste Karenzurlaub im Sinne der §§ 15 ff MuSchG bzw. § 2 VKG, der beim selben Dienstgeber genommen wird und nach dem 1. April 2008 liegt, im Höchstausmaß von 12 Monaten angerechnet, sofern das Dienstverhältnis unmittelbar nach dem Ende des Karenzurlaubes fortgesetzt wurde.

Wien, am 4. Februar 2008

VERBAND DRUCK & MEDIEN-TECHNIK

Der Präsident
KommR Michael Hochenegg

Der Geschäftsführer
Mag. Werner Neudorfer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck Journalismus, Papier

Der Vorsitzende
Wolfgang Katzian

Die Geschäftsbereichsleiterin
Mag.^a Claudia Kral-Bast

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck Journalismus, Papier
Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung

Der Wirtschaftsbereichsvorsitzende
Franz Bittner

Der Wirtschaftsbereichsekretär
Christian Schuster

Wirtschaftsbereichs-
vorsitzenderstellvertreter
Alois Freitag